

Zusammenfassung zum §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Gesetzgeber hat seit dem 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt, um Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen und sexuellem Missbrauch besser zu schützen. Anliegen des Gesetzgebers war es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu etablieren.

Das bedeutet, dass der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe wie beispielsweise Freizeitmaßnahmen, Leiterschulungen, Sport- und Bildungsangebote etc. teilnehmen, an gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

Eine Verpflichtung ist, dass Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, ihrem Träger unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Ziel ist es, Fälle zu verhindern, in dem bereits einschlägig vorbestrafte Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen tätig werden. Klar ist allen, dass es sich dabei um Ausnahmen handeln wird, aber auch diese Fälle gilt es zu vermeiden.

Zur Sicherstellung wird das Jugendamt mit sämtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der oben beschriebenen Maßnahmen einen Umgang haben, eine einheitliche Vereinbarung abschließen.

Es geht hierbei nicht um einen „Generalverdacht“ gegen die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Regelung des § 72 a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierenden Präventionskonzeptes verstanden werden.

Auch schon bislang waren Vereine bzw. Verbände, welche (anerkannter) Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sind, zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII bzgl. des Kinderschutzes verpflichtet. Diese Vereinbarung zu den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtlich Tätige dient besonders auch der eigenen rechtlichen Absicherung bei Fällen von Verstößen gegen den Kinderschutz als Verein oder Verband.

Daneben wird diese Vereinbarung zukünftig auch Voraussetzung dafür sein, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes zu erhalten.

Zur Sicherstellung, dass auch ehrenamtlich Tätige dem Verein / Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, schließt das Jugendamt Günzburg mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere mit den Vereinen, Vereinbarungen, die die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die gesamte Umsetzung regeln.

Ferner muss intern festgelegt werden, ob für eine ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich sein soll, weil im Rahmen dieser Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, das missbraucht werden kann. Diese Voraussetzung wird z. B. für Eltern, die nur gelegentlich Fahrdienste zu Wettkämpfen, Trainingslagern und Ferienfahrten übernehmen und dabei neben dem eigenen Kind noch (mehrere) andere Kinder mitnehmen, fraglich sein.

Anhaltspunkte für ein eher hohes Gefährdungspotential können sein:

- das Bestehen eines Machtverhältnisses zwischen den Ehrenamtlichen und den Minderjährigen
- das Bestehen eines größeren Altersunterschiedes zwischen den Ehrenamtlichen und den Minderjährigen
- ein eher geringes Alter der zu betreuenden Minderjährigen
- das Bestehen einer körperlichen/geistigen Behinderung oder einer sonstigen Beeinträchtigung bei den Minderjährigen
- wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit alleine ohne die soziale Kontrolle weiterer Betreuer ausübt
- wenn die Tätigkeit nur für einen einzelnen Minderjährigen ausgeübt wird (z. B. Einzel-, Fördertraining/-unterricht)
- wenn die Tätigkeit in einem räumlich abgeschlossenen Bereich stattfindet
- wenn die Tätigkeit einmalig länger dauert (z. B. als Betreuer bei einem ein- oder zweiwöchigen Ferienlager) oder über einen längeren Zeitraum (z. B. als Jugendleiter einer sich regelmäßig treffenden Gruppe) erfolgt
- wenn im Rahmen der Tätigkeit regelmäßig gemeinsame Übernachtungen mit den Minderjährigen stattfinden

während das Wegfallen dieser Punkte eher auf ein geringes Gefährdungspotential hindeuten, ohne dass dies aber eine genaue Einzelfallbetrachtung entbehrlich macht.